

Europafest Teilnahmebedingungen für gewerbliche Betreiber

07.05.2023 von 12:00 bis 18:00 Uhr
Velberter Innenstadt

Im Rahmen der Europawoche, die bundesweit in ganz Deutschland rund um den Europatag am 09.05.2023 durchgeführt wird, finden auch in Velbert vom 05.-10.05.2023 zahlreiche Projekte und Veranstaltungen rund um Europa statt.

Das Europafest am 07.05.2023 ist der Höhepunkt der Velberter Europawoche. Auf einer großen Bühne findet ein buntes Programm mit Musik und Tanz aus unterschiedlichen Kulturen statt. Auch die vielfältigen Cateringangebote nehmen die Besucher und Gäste mit auf die Reise durch die Küchen Europas. Der Velberter Einzelhandel lädt beim verkaufsoffenen Sonntag zum Bummeln ein.

Parallel findet in der Velberter Innenstadt der Klimatag mit Informationsständen und Aktionen rund um das Thema gesunde und nachhaltige Ernährung statt.

Und auf dem Platz Am Offers ist vom 05.-07.05.2023 das Street Food & Music Festival zu Gast.

Am Europafest können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Organisationen, Gastronomen und Einzelhändler teilnehmen.

§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort

Das Europafest findet am 07.05.2023 von 12:00 bis 18:00 Uhr statt.

Folgende Betriebszeiten sind festgelegt:
Sonntag, 07.05.2023, 12:00 bis 18:00 Uhr

Die Aufbauzeiten werden wie folgt definiert:
Sonntag, 07.05.2023, 9:00 bis 11:30 Uhr

Die Abbauzeiten werden wie folgt definiert:
Sonntag, 07.05.2023, 18:30 bis 22:00 Uhr

Während der angegebenen Veranstaltungszeit darf der Veranstaltungsort nicht befahren werden. Ein Auf- oder Abbau während der Veranstaltungszeit wird untersagt.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbauzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die

Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann. Fahrzeuge, die für den Transport genutzt werden, müssen bis 11:00 Uhr vom Veranstaltungsgelände entfernt werden.

§ 2 Anmeldung

Verbindliche Anmeldungen sind formlos spätestens bis zum 21.04.2023 einzureichen.

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt nur Catering-Betrieben aus dem Velberter Stadtgebiet die Teilnahme an der Veranstaltung zu gestatten. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

§ 3 Standkosten

Für die Teilnahme am Europafest werden folgende Standgebühren berechnet:

Informations-, Spiel- und Erlebnisstand	50,00 €/Tag*
Cateringstände für gewerbliche Betreiber Speisen oder sonstige Getränke	100,00 €/Tag*
Cateringstände für gewerbliche Betreiber <u>mit Alkoholausschank</u>	250,00 €/Tag*

*Preise netto

Für die Bereitstellung von Strom wird eine Pauschale von 50,00 € erhoben. Für die Bereitstellung von Wasser wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

Die Standgebühren inkl. Strom-/Wasser-Pauschale werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Stornierung eines Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 23.04.2023). In diesem Falle werden 50 % der Standgebühren in Rechnung gestellt. Sollte die Stornierung später erfolgen, berechnet der Veranstalter den vollen Betrag.

§ 4 Angebot und Preisstruktur

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

Die Standplätze für alle Stände sind vom Veranstalter aus logistischen Gründen bereits definiert. Der Veranstalter ist allerdings bestrebt jedem Standplatzwunsch zu entsprechen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden. Geeignete Feuerlöscher mit gültigem Prüfsiegel (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN EN2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.

Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden, auch an den gemieteten Ständen, haftet der Standbetreiber selbst.

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet.

Sollte kein Verkaufsstand oder Verkaufswagen zur Verfügung stehen, bittet der Veranstalter für den Bereich „Catering“ die Stände mit Pavillons als Regen- und/oder Sonnenschutz zu überdachen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache erfolgen.

§ 7 Abfälle und Rückstände

Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten!

Die Standbetreiber werden gebeten vornehmlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Verunreinigungen an den Ständen sind rückstandslos zu entfernen. Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 8 Strom- und Wasseranschlüsse

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom und Wasser zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse, Kabel oder Schläuche werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen und die entsprechenden, für den Außeneinsatz geeigneten, Kabel/Mehrfachsteckdosen sowie (Trink-)Wasserschläuche mitbringen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Der Bedarf an Strom-/Wasserversorgung muss bei der Anmeldung angegeben werden und wird mit den in § 3 Standkosten genannten Pauschalen berechnet.

§ 9 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

§ 10 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Daniela Hantich

Tel. 02051/26 2486

E-Mail: daniela.hantich@velbert.de